

Seiten an die Graffschafft Marck / stossen thut / in welcher die Statt Bonna / zwö Meilen von Dortmund / diese aber mitten in der Dortmundischen Graffschafft / vñnd gar wol / zwischen den Wassern Ruhr / vñnd Lippe / liegen thut. Ist auch eine Hansee-Statt / so vor Zeiten eygene Graffen gehabt hat. Wivikindus nennets Trotmanniam, vñnd Rhegino, Droomanniam. Caspar Ens / in seinen deliciis apodemicis per Germaniam, sagt p. 194. Das sie vor Zeiten von den Trotmannis, wie er sie nennet / vñnd zu Schwaben machet / Trotmania, vñnd folgender Zeit Tremonia, ins gemein aber Dortmund sene genant worden. Vñnd melde man / das an dem Ort / da hernach die Statt Dortmund erbawet worden / zwey Dörffer vor Jahren gestanden / welche dem vhralten Trotmannischen Schloß gehöret haben ; welchen hernach Keyser Carle der Grosse / als er alle diese Sächsische Länder vnter sich gebracht / das Bürgerrecht ertheilet / nach welchem sie allgemach zusammen in eine Statt kommen. Vñnd weiln gedachter Keyser / des Bodens Fruchtbarkeit / vñnd des Lagers gute Gelegenheit gesehen / so hab er Inwohner hieher geführet / vñnd eine Zeitlang allda Hoff gehalten. Besiehe aber hievon vñnd von vielem anderm mehr / was Georgius Braun / im vierdten Theil seines Stättbuchs / vñnd daselbst im Register / weisläufftig schreibet. Es hat da etliche schöne Kirchen / sonderlich zu S. Martin: Item / ein Franciscaner / vñnd ein Dominicaner-Kloster / wie auch sehr stattliche Spital. Es werden allhie des heiligen Mönchs vñnd Märtyrers Reinoldi, Augustiner Ordens / Reliquien in grossen Ehren gehalten. Siehe Gelenium lib. 3. Syntagm. 66. der pag. 576. diese Wort auß einem vnzeitigen Cyffer hinzu setzet : Ubi Magistratus, etsi Lutherani Pseudo-Evangeli erroribus deceptus, sacrum verticem argentea herma inclusum honorifice conservat.

Das Regiment allhie belangend / so war diese Statt vnter den Nachkommen / des besagten Keyfers Caroli, bis auß Keyser Arnolphen: Nach welchem sie an Herzog Otten in Sachsen / vñnd dessen Sohn Keyser Heinrichen den Ersten / kommen; zu welches Zeiten die Hunen / hierumb vbel gehauser haben / denen aber / nach Vermögen / gedachter Keyser / widerstanden: Vñnd da sie zum andern mal wider kommen / er dieselbe bey dieser Stattmauren geschlagen / vñnd vertilget hat. Vñnd ist noch ein Wasser außser der Statt / so die Hunnenränel genant wird: Wie auch vor selbigem Thor / etwas weiters davon / die Streichende / ein weiter oder Platz / da die Schlacht geschehen seyn solle.

Keyser Heinrich der Ander / hat folgendes allhie einen stattlichen Reichstag gehalten / auß welchem der Bischoff Meinwercus von Paderborn seine Mutter angeklagt / das sie ihren Sohn / seinen Brüdern / vmbgebracht habe. Sie ist gleichwol / wider des Bischoffs Willen / bey dem Leben gelassen worden. Keyser Friderich der Erste / hat auch ein Zeitlang allhie sich auffgehalten. Anno 1297. ist die Statt

fast ganz aufgebronnen / daher die Keyser den Bürgern / zur Ergebung / hernach allhie ein Keyserlich Hoffgericht / vñnd Jahrmessen / angertretet / auch selbst vñnderschiedliche Häuser allda erbawet haben. Anno 1381. hat die schwäre dieser Statt Belagerung angefangen / die der Erzbischoff von Cölln / sampt den Bischoffen / vñnd Graffen hierumb / zwey vñnd zwanzig ganzer Monat / aber vergebens / getrieben hat. Als die Statt erlediget worden / so ist dar auß der Bürger Aufruhr wider den Raht erfolgt / die man aber durch Geometrische Auftheilung der Anlagen / zu Abzahlung der Schulden / vñnd dieweil man auch etliche auß der Gemeind in den Raht genommen / der vorhin auß lauter Edelleuten bestunde / Anno 1400. wider gestillet. Hernach hat die Statt mit den benachbarten Graffen zu der Marck / vñnd Herzogen von Cleve / Fried / vñnd Bündniß gehalten ; gleichwol jederzeit die Keyser für ihre Oberherren erkannt ; von welchen sie auch stattliche Privilegien / vñnd das sie im ganzen Reich / von allen Zöllen befreuet seyn solten / erhalten. Vñnd da vorhin die Keyser ihre Statthalter / oder Graffen / in der Königlich Burg hatten / die in ihrem Namen die Statt / vñnd das Land herumb regierten / vñnd die Einkommen von dem Coningshoffs Land / vñnd den Reichshöfen / wie solche Königliche Cammergüter / genant werden / auch dieselbe mit der Zeit gar erblich / vñnd von den Keysern zu Lehen empfangen worden / weiln die folgende Keyser sich wenig mehr in Westphalen auffgehalten: So hat die Statt hernach Theils durch Beschenck / Theils durch Kauff / alles von den Graffen / vñnd ihren Erben / zu sampt dem Blutbann / an sich gebracht ; welches Keyser Maximilianus I. bestättiget ; auch Keyser Carolus V. vñnd die folgende Keyser / die besagte Graffschafft / ihr der Statt vbergeben haben. Das also der Raht allhie nicht allein in der Statt / sondern auch in der ganzen Graffschafft / völligen Gewalt hat ; vñnd einen Statt Amptmann / der täglichen fürfallenden Sittigkeiten abzuheffen / selbst verordnet / vñnd auch das vbrige verrichtet / was die freyen Stätt mit gutem Recht / zuverhandlen pflegen. Vñnd hat die Statt Anno 1543. ein Gymnasium da eingeführet / vñnd demselben erstlichen Johannem Lambachium, beyder Rechten Doctorem ; fürgesetzt ; deme fast nach vierzig Jahren Fridericus Beurhusius succediert hat. Vñnd seyn auß derselbigen vñnderschiedliche gelehrte Leut / vñnd vnter denen auch Caspar. Pfaffradius, hernach Professor zu Helmstatt / ein fürnehmer Namist / kommen. Siehe Johan. Angel. Werdenhagen de Rebus pub. Hanseat. part. 4. cap. 7. p. 41. seq. Pet. Bertium lib. 3. Rer. German. p. 689. vñnd Chytraum lib. 16. Saxonix p. 404. seq.

Es ist auch diese Statt Anno 1616. von den Ligistischen eingenommen worden / vñnd hat Anno 1633. im Decembri Hessische / vñnd Anno 1636. im Septembri, Keyserische Guarnison / bekommen: Vñnd auch folgendes / noch mehrers erlitten.

Wie